



**Tarifergebnis der  
Metall- und Elektroindustrie 2006**

# **Tarifvertrag Qualifizierung**

**Martin Weiss, IG Metall VSt. Frankfurt/Main**



# Tarifvertrag Qualifizierung - Übersicht

- ➔ Definition von Qualifizierungsarten
- ➔ Vorgehen beim Feststellen des betrieblichen Qualifizierungsbedarfs
- ➔ Individuelle Qualifizierungsgespräche
- ➔ Konfliktregelung
- ➔ Persönliche berufliche Weiterbildung



# Qualifizierungsarten

## ➔ **Erhaltensqualifizierung**

- die ständige Fortentwicklung des fachlichen, methodischen und sozialen Wissens im Rahmen der eigenen Arbeitsaufgabe nachvollziehen zu können

## ➔ **Anpassungsqualifizierung**

- veränderte Anforderungen im eigenen Aufgabengebiet erfüllen zu können

## ➔ **Umqualifizierung**

- beim Wegfall von Arbeitsaufgaben eine andere gleichwertige oder höherwertige Arbeitsaufgabe für einen durch den jeweiligen Beschäftigten im Betrieb zu besetzenden Arbeitsplatz übernehmen zu können

## ➔ **Entwicklungsqualifizierung**

- eine andere höherwertige Arbeitsaufgabe im Betrieb übernehmen zu können

# Feststellung des betrieblichen Qualifizierungsbedarfs (1)



- ➔ Unterrichtung des Betriebsrats gemäß § 90 BetrVG über
  - Planung von technischen Anlagen
  - Änderung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen
  - Änderung von Arbeitsplätzen
- ➔ Auf dieser Grundlage „ist der künftige betriebliche Qualifikationsbedarf vom Arbeitgeber festzustellen und mit dem Betriebsrat zu beraten“.
- ➔ Im Rahmen der Personalplanung gemäß § 92 BetrVG sind Maßnahmen der Qualifizierung darzustellen und der Betriebsrat ist mit Unterlagen rechtzeitig zu unterrichten
- ➔ Der Betriebsrat kann Vorschläge machen und Sachverständige heranziehen

# Feststellung des betrieblichen Qualifizierungsbedarfs (2)



- ➔ Besonders ist auf die Möglichkeit der Teilnahme an Qualifizierung zu achten für
  - Ältere Beschäftigte
  - Teilzeitbeschäftigte
  - Beschäftigte mit Familienpflichten (soweit auch § 96 BetrVG)
  - An- und ungelernte Beschäftigte



## Exkurs: Rechte des Betriebsrats gemäß §§ 96 – 98 BetrVG

### ➔ § 97 (2) BetrVG – Neu in der BetrVG-Novelle von 2001

„Hat der Arbeitgeber Maßnahmen geplant oder durchgeführt, die dazu führen, dass sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ändert und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichen, so hat der Betriebsrat bei der Einführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung **mitzubestimmen**. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle...“

### ➔ § 98 – Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen

- Mitbestimmung bei der Durchführung von Qualifizierung – ggf. Einigungsstelle
- Recht auf Nichtbestellung oder Abberufung eines Weiterbildungsbeauftragten – ggf. gerichtlicher Antrag des BR
- Teilnehmervorschläge für Weiterbildungsmaßnahmen – ggf. Einigungsstelle



- ➔ Mindestens jährliche Qualifizierungsgespräche
  - individuell oder als Gruppengespräche
  - ggf. auch innerhalb anderer Personalgespräche (z.B. Leistungsbeurteilungsgespräch)
- ➔ Feststellung des Bedarfs
- ➔ Ggf. Festlegung der Qualifizierungsmaßnahmen mit Prioritäten
- ➔ Beschäftigte/r kann Vorschläge machen und BR-Mitglied hinzuziehen
- ➔ Beschäftigte in Elternzeit sind
  - vor ihrer Rückkehr in den Betrieb einzubeziehen
  - und mögliche Maßnahmen sind möglichst vor Rückkehr durchzuführen

# Arbeitszeit und Kosten nach Qualifizierungsarten



## Regelungen zu Arbeitszeit und Kosten nach Typen:

	<b>Arbeitszeit</b>	<b>Maßnahmekosten</b>
<b>Anpassungsqualifizierung</b> <b>Erhaltensqualifizierung</b> <b>Umqualifizierung</b>	<b>Zeit ist zuschlagsfrei zu vergüten</b>	<b>Arbeitgeber trägt die Maßnahmekosten</b>
<b>Entwicklungsqualifizierung</b>	<b>Beschäftigte beteiligen sich i.d.R. mit 50% der notwendigen Zeit</b>	<b>Arbeitgeber trägt die Maßnahmekosten</b>
<b>Persönliche Weiterbildung</b>	<b>Beschäftigte bringen die Arbeitszeit ein</b>	<b>Beschäftigte tragen die Maßnahmekosten selber</b>



- ➔ Bei Streitigkeiten aus dem Qualifizierungsgespräch gelten folgende Regelungen:
  - Paritätische Kommission bei Betrieben > 200 Beschäftigte mit je 2 Vertretern von Arbeitgeber und Betriebsrat bestellten Vertretern
  - Hinzuziehung der örtlichen Vertreter der Tarifparteien bei Betrieben < 200 Beschäftigte
  - Bei Nichteinigung:  
Tarifliche Schlichtungsstelle gemäß TV Beschäftigungssicherung  
(jeweils 2 Vertreter der Tarifvertragsparteien und ein neutraler Vorsitzender)
  
- ➔ Für die Entwicklungsqualifizierung gilt diese Regelung
  - für Betriebe > 50 Beschäftigte
  - und Beschäftigte, die mindestens 2 Jahre im Betrieb sind.



# Persönliche berufliche Weiterbildung

- ➔ Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über
  - Beginn und Dauer der Maßnahme
  - Art der Freistellung (Teilzeitarbeit oder unbezahlte Freistellung)
  - Wiedereinstellungsanspruch nach Ende oder Abbruch der Maßnahme
  - Anrechnung von Ansprüchen aus dem hessischen Bildungsurlaubsgesetz soweit möglich
  
- ➔ Konfliktregelung wie oben möglich,
  - wenn der Betrieb mehr als 200 Beschäftigte hat
  - und der Beschäftigte mindestens 5 Jahre im Betrieb ist